

Die Begründung individueller Rechte in völkerrechtlichen Verträgen nichtmenschlicher Art

Marten Breuer

I. Einleitung

Das Völkervertragsrecht gehörte zu denjenigen Materien – neben vielen anderen, die gesondert aufzuführen hier nicht der Ort ist –, mit denen Dieter Blumenwitz in besonderem Maße vertraut war. Bereits in seiner Habilitationsschrift hat er sich mit dieser Rechtsmaterie auseinandergesetzt (wenngleich der Schwerpunkt der Arbeit ein anderer war).¹ Das erste Verfahren, in dem er als Prozessbevollmächtigter vor dem Bundesverfassungsgericht auftrat, hatte die Auslegung eines (quasi-)völkerrechtlichen Vertrages, nämlich des Grundlagenvertrages² zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR, zum Gegenstand.³ Und auch in dem Verfahren, das ihn wie kein anderes in seinen letzten Lebensjahren beschäftigt hat, dem er als Gutachter durch Argumentationsreichtum sowie juristisches Gespür seinen ganz persönlichen Stempel aufgedrückt hat – dem so genannten Liechtensteiner Bilderstreit⁴ –, stand die Auslegung völkerrechtlicher Verträge im Mittelpunkt.

¹ Der Schutz innerstaatlicher Rechtsgemeinschaften beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge. Ein Beitrag zur Dezentralisierung der auswärtigen Gewalt in den föderalen Staatsordnungen der Gegenwart, 1972.

² Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, BGBl. 1973 II S. 421.

³ BVerfGE 36, 1 ff.; hierzu etwa *Blumenwitz, D.*, Die Grundlagen einer Deutschlandpolitik nach dem Grundvertragsurteil, in: Informationen zur Deutschlandpolitik, Heft 3, 1974, S. 15 ff.; *ders.*, Zehn Jahre Grundvertragsurteil des Bundesverfassungsgerichts, in: Zeitbühne (vereinigt mit der Zeitschrift Europa), Dezember 1983, S. 15 ff.; *ders.*, Der Streit um den Grundvertrag. Gedanken zum Verfassungsprozeß nach der Erlangung der staatlichen Einheit Deutschlands, in: Beismann, V. / Klein, M. J. (Hrsg.), Politische Lageanalyse. Festschrift für Hans-Joachim Arndt zum 70. Geburtstag am 15. Januar 1993, 1993, S. 23 ff.; siehe auch den Beitrag von *Klein, E.*, unten.

⁴ Vgl. LG Köln, IPrax 1996, 419 ff.; OLG Köln, VIZ 1998, 213 ff.; BGH, Beschluss vom 25.09.1997, Az. II ZR 213/96; BVerfG EuGRZ 1998, 408 f.; EGMR, Fürst Hans-Adam II. ./ Deutschland, ECHR 2001-VIII = EuGRZ 2001, 466 ff.; IGH, Certain Property (Liechtenstein v. Germany), Judgment, 2005, online abrufbar unter www.icj-cij.org (letzter Zugriff: 20.09.2007); hierzu auch *Blumenwitz, D.*, Die tschechisch-liechtensteinischen Beziehungen. Ein anhaltender Konflikt in Mitteleuropa., in: Kick, K. G. u. a. (Hrsg.), Wandel durch Beständigkeit. Studien zur deutschen und internatio-

Die Auslegung völkerrechtlicher Verträge folgt besonderen Regeln, die gewohnheitsrechtlicher Natur sind und heute in den Art. 31 f. der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK)⁵ eine völkervertragliche Kodifikation gefunden haben.⁶ Auch wenn diese Regeln deutliche Parallelen zu denjenigen über die Auslegung rein innerstaatlichen Rechts aufweisen, sind sie doch nicht notwendigerweise mit diesen identisch und zeichnen sich durch eine Reihe von Besonderheiten aus, denen die nationalen Gerichte nicht immer ausreichend Rechnung tragen. Während für das Europäische Gemeinschaftsrecht anerkannt ist, dass die deutschen Gerichte nicht unbesehen die nationalen Auslegungsgrundsätze heranziehen dürfen,⁷ lassen Entscheidungen, die die Auslegung von (reinem) Völkervertragsrecht betreffen, bisweilen das erforderliche methodische Problembewusstsein vermissen. Dem Verfasser ist aus seiner Zeit am Würzburger Lehrstuhl noch gut Blumenwitz' Klage erinnerlich, die mit dem Liechtenstein-Fall befassten deutschen Gerichte verstünden einfach nicht, dass völkerrechtliche Verträge nicht in demselben Maße flexibel ausgelegt werden könnten wie das rein nationale Recht.

Gemessen an diesen Grundsätzen finden wir uns für den hier zu betrachtenden Bereich gewissermaßen in einer verkehrten Welt wieder. Gehörte es doch bislang zum sicher geglaubten Bestand der Völkerrechtslehre, dass die Begründung von Individualrechten *qua* völkerrechtlichem Vertrag zwar nicht grundsätzlich als ausgeschlossen gelten kann, dass jedoch zwischen Verträgen, die speziell die Rechtsstellung des Individuums im Blick haben – namentlich den Menschenrechtsverträgen – und sonstigen, rein zwischenstaatlichen Vereinbarungen zu unterscheiden sei. Bei der zuletzt genannten Kategorie wurde bislang davon ausgegangen, dass einzelne Regelungen, mögen sie sich auch mit der Rechtsstellung des Individuums befassen, dieses regelmäßig nur reflexartig begünstigen, mithin keine individuelle Rechtsposition begründen.⁸ Angesichts der beschriebenen Tendenz nationaler Gerichte, bei der Auslegung völkerrechtlicher Verträge bewusst oder unbewusst auf Kategorien innerstaatlicher Gesetzesauslegung zurückzugreifen, hätte man nun erwarten können, dass die-

nalen Politik. Jens Hacker zum 65. Geburtstag, 1998, S. 347 ff.; *ders.*, Versteckte Kollisionsnormen in völkerrechtlichen Verträgen? – Der liechtensteinische Bilderstreit in Deutschland, in: Gerken, J.-F. u. a. (Hrsg.), *Mélanges Fritz Sturm*, 1999, S. 1385 ff.; *ders.*, Die Liechtenstein-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in: AVR 40 (2002), S. 215 ff.; siehe ferner *Irmischer, T.*, Anmerkung zur Liechtenstein-Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs, in: AVR 43 (2006), S. 375 ff.

⁵ Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, BGBl. 1985 II, S. 926.

⁶ Zu den Art. 31 f. WVK als Ausdruck von Völkergewohnheitsrecht vgl. nur *Grzeszick, B.*, Rechte des Einzelnen im Völkerrecht. Chancen und Gefahren völkerrechtlicher Entwicklungstrends am Beispiel der Individualrechte im allgemeinen Völkerrecht, in: AVR 43 (2005), S. 312 (319) m. w. N.

⁷ Vgl. BVerfG, NJW 2001, 1267 (1268).

⁸ Statt vieler *Grzeszick* (Fn. 6), S. 313 f. m. w. N.

se weit eher als internationale Gerichte bereit gewesen wären, auch in völkerrechtlichen Verträgen nichtmensenrechtlicher Art Rechtspositionen des Individuums zu „entdecken“, zumal die Rechtssubjektivität der Einzelperson im nationalen Recht – anders als im Völkerrecht – der Normalfall ist.

Das Gegenteil hiervon ist eingetreten. Waren es doch zwei internationale Gerichte, die im Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (WÜK)⁹, also einem die zwischenstaatlichen Beziehungen regelnden multilateralen Vertrag, Rechte des Individuums ausgemacht haben.¹⁰ Im Gegensatz dazu zeigen sich nationale Gerichte bislang weitaus unwilliger, einer individualrechtsfreundlichen Auslegung nichtmensenrechtlicher Verträge Folge zu leisten. So hat jüngst der U.S. Supreme Court die nämliche Frage, ob das WÜK auch Individualrechte begründe, bewusst offen gelassen.¹¹ In ähnlicher Weise, wenngleich einen anderen Sachbereich betreffend, hat das deutsche Bundesverfassungsgericht erst jüngst wieder seine bereits früher vertretene Auffassung bekräftigt, der Entschädigungsanspruch aus Art. 3 des IV. Haager Abkommens¹² stehe nur dem verletzten Staat und nicht dem Individuum zu.¹³ Sind also die nationalen Gerichte die „besseren“ Völkerrechtsinterpreten? Oder hat sich das Völkerrecht fortentwickelt mit der Folge, dass man auch bei scheinbar rein zwischenstaatlichen Verträgen künftig genau wird hinschauen müssen, ob sich eine einzelne Vertragsnorm nicht doch als Individualrecht entpuppt? Ja, mehr noch: Müssen wir uns etwa an den Gedanken gewöhnen, dass nicht allein bei Verträgen jüngerer Datums ein solch differenzierter Maßstab anzulegen ist, sondern möglicherweise auch bereits vor etlichen Jahrzehnten geschlossene Verträge in der beschriebenen Weise individualrechtsfreundlich „umzuinterpretieren“ sind? Diesen Fragen wird im Folgenden nachgegangen. Dabei sollen zunächst die das Konsularrecht betreffenden¹⁴ Gerichtsentscheidungen auf ihr jeweiliges Begründungsmuster hin untersucht werden (II.). Hieran schließen sich Überlegungen zu Grund und Grenzen einer individualrechtsfreundlichen Auslegung völkerrechtlicher Verträge an (III.).

⁹ BGBl. 1969 II, S. 1583.

¹⁰ Vgl. Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte (IAGMR), Advisory Opinion OC-16/99 vom 01.10.1999, Series A No. 16 = HRLJ 2000, S. 24 ff.; IGH, LaGrand (Germany v. United States of America), ICJ Rep. 2001, 466 ff.

¹¹ U.S. Supreme Court, Sanchez-Llamas v. Oregon, 548 US (2006).

¹² Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs vom 18.10.1907, RGBl. 1910 S. 107.

¹³ BVerfG EuGRZ 2006, 105 ff., bezogen auf die Situation im Jahr 1944.

¹⁴ Auf eine eingehende Darstellung der das IV. Haager Abkommen betreffenden Probleme muss vorliegend verzichtet werden; gleichwohl dienen einzelne Aspekte zur Illustration des hier vertretenen Standpunkts.

II. Die einschlägige nationale und internationale Rechtsprechung

1. Internationaler Gerichtshof (IGH)

Der IGH hatte erstmalig im Fall LaGrand zu der Frage Stellung zu nehmen, ob das WÜK neben Staatenrechten auch Rechtspositionen von Individuen begründet. In jenem Fall waren zwei deutsche Staatsangehörige, die Brüder Karl und Walter LaGrand, wegen Mordes von US-amerikanischen Gerichten zum Tode verurteilt worden, ohne dass ihnen konsularischer Beistand gewährt worden war. Tatsächlich waren die LaGrands zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens über die Möglichkeit einer Einschaltung des deutschen Konsulats aufgeklärt worden, sondern hatten hiervon erst lange nach ihrer Verurteilung auf anderem Wege erfahren. Bekanntlich konnte die Anrufung der internationalen Gerichtsbarkeit nicht verhindern, dass Walter und Karl LaGrand hingerichtet wurden. Anders als wenige Jahre zuvor Paraguay¹⁵ verfolgte die Bundesrepublik Deutschland ihre Klage jedoch auch nach der Hinrichtung ihrer Staatsangehörigen weiter und machte hierbei nicht nur eine Verletzung eigener Rechte geltend, sondern im Wege des diplomatischen Schutzes zugleich eine Verletzung individueller Rechte, namentlich aus Art. 36 Abs. 1 lit. b WÜK. Diese Bestimmung lautet:

„[D]ie zuständigen Behörden des Empfangsstaats haben die konsularische Vertretung des Entsendestaats auf Verlangen des Betroffenen unverzüglich zu unterrichten, wenn in deren Konsularbezirk ein Angehöriger dieses Staates festgenommen, in Straf- oder Untersuchungshaft genommen oder ihm anderweitig die Freiheit entzogen ist. Jede von dem Betroffenen an die konsularische Vertretung gerichtete Mitteilung haben die genannten Behörden ebenfalls unverzüglich weiterzuleiten. Diese Behörden haben den Betroffenen unverzüglich über seine Rechte auf Grund dieser Bestimmung zu unterrichten.“

Die Bundesrepublik berief sich hierbei auf den Wortlaut der Vorschrift, die im letzten Satz von den „Rechten“ der betroffenen Person spricht, auf die Systematik – die Einschaltung des Konsulats erfolgt nur auf Verlangen des Betroffenen –, auf die Entstehungsgeschichte sowie auf eine Deklaration der UN-Generalversammlung.¹⁶ Die Vereinigten Staaten traten dem entgegen mit dem Argument, bei den in Art. 36 WÜK begründeten Rechten handle es sich allein um Staatenrechte, nicht um Individualrechte.¹⁷ Der Wortlaut von Art. 36

¹⁵ Vgl. IGH, Vienna Convention on Consular Relations (Paraguay v. United States of America), Order, ICJ Rep. 1998, 426.

¹⁶ IGH (Fn. 10), Rn. 75.

¹⁷ Die Haltung der USA trägt insoweit deutlich ergebnisorientierte Züge, hatte doch die Supermacht Jahre zuvor im Teheraner Geiselfall ihrerseits geltend gemacht, „Article 36 establishes rights not only for the consular officer but, perhaps even more importantly, for the nationals of the sending State who are assured access to consular officers and through them to others“, vgl. United States Diplomatic and Consular Staff in

Abs. 1 lit. b WÜK lasse keine Rückschlüsse auf die Natur der gewährten Rechtspositionen zu. Die USA verwiesen auf den Eingangssatz zu Art. 36 Abs. 1 WÜK, dem zufolge die nachfolgenden Bestimmungen zum Ziel haben, „die Wahrnehmung konsularischer Aufgaben in Bezug auf Angehörige des Entsendestaats zu erleichtern“. Zudem lasse die Entstehungsgeschichte nicht den Schluss zu, dass durch Art. 36 echte Individualrechte begründet werden sollten.¹⁸

Es überrascht, mit welcher lapidarer Kürze der IGH diese rechtsdogmatisch so tiefgreifende Frage beantwortet hat.¹⁹ Er setzt sich nämlich mit der Vielzahl der vorgebrachten Argumente nicht auseinander, sondern schließt auf den individualrechtlichen Charakter des Art. 36 Abs. 1 lit. b WÜK allein unter Berufung auf dessen klaren Wortlaut.²⁰ Die Argumentation des IGH ruht damit auf der Auslegungsregel „*in claris non fit interpretatio*“ – eine Auslegung eindeutiger Bestimmungen soll danach ausgeschlossen sein (so genannte *Sens-clair-Doktrin*).²¹ Dass der Gerichtshof, sofern er sich nur weiter auf die Auslegung eingelassen hätte, durchaus auch zum gegenteiligen Ergebnis hätte gelangen können, belegt das Sondervotum des chinesischen Vizepräsidenten Shi: Dieser geht mit den USA davon aus, dass sich aus der Entstehungsgeschichte zu Art. 36 WÜK ergibt, dass hiermit keine individuelle Rechtsposition begründet werden sollte. Zwar ist die Entstehungsgeschichte gem. Art. 32 lit. a WVK nur ein subsidiäres Hilfsmittel, falls die Bedeutung einer Vorschrift unklar ist. Ein solcher Klärungsbedarf besteht jedoch, wenn man neben dem Wortlaut auch Sinn und Zweck des WÜK berücksichtigt, welche eher für den rein zwischenstaatlichen Charakter des Abkommens sprechen.²² Durch das einseitige Abstel-

Teheran (United States v. Iran), ICJ Pleadings 1980 (United States Memorial), S. 174; hieraus schließt *Pinto, M.*, *De la protection diplomatique à la protection des droits de l'homme*, in: RGDIP 106 (2002), S. 513 (530), die USA seien an einer Berufung auf den entgegengesetzten Rechtsstandpunkt gehindert gewesen (Grundsatz des *estoppel*).

¹⁸ IGH (Fn. 10), Rn. 76.

¹⁹ Vgl. *Mennecke, M.*, *Towards the Humanization of the Vienna Convention of Consular Rights – the LaGrand Case Before the International Court of Justice*, in: GYIL 44 (2001), S. 430 (451); näher hierzu unten III.1.a).

²⁰ IGH (Fn. 10), Rn. 77.

²¹ Im Völkerrecht geht diese Auslegungsregel zurück auf *Vattel, E. de*, *Le Droit des Gens ou Principes de la Loi Naturelle, appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souverains*, II, 1758, S. 294 (daher auch die Bezeichnung als *Vattel'sche Maxime*). Sie wurde bereits vom StIGH und später auch vom IGH angewendet, vgl. die Nachweise im *LaGrand-Urteil* (Fn. 10), Rn. 77. Eingehend zur Thematik *Schott, C.*, „*Interpretatio cessat in claris*“. – Auslegungsfähigkeit und Auslegungsbedürftigkeit in der juristischen Hermeneutik, in: Schröder, J. (Hrsg.), *Theorie der Interpretation vom Humanismus bis zur Romantik – Rechtswissenschaft, Philosophie, Theologie*, 2001, S. 155 ff.

²² IGH (Fn. 10), Sondervotum Shi, S. 518 ff.

len auf den vermeintlich eindeutigen Wortlaut hat sich der IGH dieser Möglichkeit begeben.

Lediglich zu der von der Bundesrepublik ebenfalls beantragten Feststellung, dass es sich bei Art. 36 Abs. 1 lit. b WÜK nicht nur um ein Individual-, sondern sogar um ein Menschenrecht handle, wollte sich der IGH nicht verstecken.²³ Diese Frage ist für die hier gewählte Themenstellung jedoch ohne Belang und wird deshalb nicht weiter verfolgt. Im wenige Zeit später entschiedenen Fall *Avena* hat der IGH den individualrechtlichen Charakter von Art. 36 Abs. 1 lit. b WÜK noch einmal bestätigt, ohne dass neue Argumente hinzugefügt worden wären.²⁴

2. Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte (IAGMR)

Ausführlicher als der IGH hat sich der IAGMR in seinem Gutachten aus dem Jahr 1999 mit der Frage der Auslegung des Art. 36 Abs. 1 WÜK auseinandergesetzt. Dass der IGH im Fall LaGrand dieses Gutachten mit keinem Wort erwähnt, verwundert und ist wohl nur mit dem Selbstverständnis des Gerichtshofs zu erklären.²⁵ Um das Gutachten des IAGMR richtig einordnen zu können, muss man sich die prozessuale Ausgangslage vor Augen führen: Gem. Art. 64 Abs. 1 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention (AMRK)²⁶ kann der IAGMR um ein Gutachten über die Auslegung der Konvention „oder anderer den Schutz der Menschenrechte in den amerikanischen Staaten betreffender Verträge“ ersucht werden. Für den IAGMR stellte sich die Situation daher grundlegend anders dar als für den IGH im Fall LaGrand: Dieser konnte jedenfalls über die Rechtsverletzung gegenüber der Bundesrepublik Deutschland entscheiden; durch die Feststellung einer Verletzung auch der subjektiven Rechte der LaGrand-Brüder wurde dem Urteil in der Sache nichts Wesentliches hinzugefügt,²⁷ die Frage der Einordnung als Menschenrecht konnte gar dahingestellt bleiben. Im Gegensatz dazu stand und fiel für den IAGMR die Zuständigkeit zur Erstattung des Gutachtens mit der Qualifizierung des WÜK

²³ IGH (Fn. 10), Rn. 78.

²⁴ IGH, *Avena and Other Mexican Nationals (Mexico v. United States of America)*, Judgment, in: ILM 2004, 581 Rn. 40.

²⁵ Andere Begründungen lauten, dass im Völkerrecht das Prinzip des *stare decisis* nicht gelte und das Gutachten als solches unverbindlich sei, vgl. *Oellers-Frahm, K.*, Die Entscheidung des IGH im Fall LaGrand. – Eine Stärkung der internationalen Gerichtsbarkeit und der Rolle des Individuums im Völkerrecht, in: EuGRZ 2001, S. 265 (268), oder dass sich der IGH hierdurch der menschenrechtlichen Analyse haben entziehen wollen, vgl. *Pinto* (Fn. 17), S. 531.

²⁶ American Convention on Human Rights vom 22.11.1969, UNTS, vol. 11, S. 123 (deutsche Übersetzung nach EuGRZ 1980, S. 435).

²⁷ Hierzu näher unten III.3.a).

als sonstiger den Schutz der Menschenrechte „betreffender“ Vertrag. Auch wenn hier nicht behauptet werden soll, dass dies für die Auslegung der Richter bestimmend gewesen wäre, so würde es doch einigermaßen verwundern, sollte dieser Umstand ganz ohne jede Bedeutung gewesen sein.

Bemerkenswerterweise spielt das vom IGH so stark hervorgehobene Wortlautargument in der Begründung des IAGMR nur eine sehr untergeordnete Rolle. Vielmehr bemüht sich der interamerikanische Gerichtshof in erster Linie um eine systematische und teleologische Auslegung (vgl. Art. 31 Abs. 1 WVK) und bestätigt das so ermittelte Ergebnis mit der Entstehungsgeschichte des Übereinkommens (vgl. Art. 32 WVK). Zunächst musste der IAGMR den aus der Präambel hergeleiteten Einwand entkräften, wo es heißt, die im WÜK gewährten Vorrechte und Immunitäten dienten „nicht dem Zweck [...], einzelne zu bevorzugen“, sondern dem Ziel, den konsularischen Vertretungen die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Namen ihres Staates zu gewährleisten. Dass dies generell gegen die Gewährung von Individualrechten spreche, wird vom IAGMR mit dem Hinweis verworfen, diese Passage beziehe sich lediglich auf das konsularische Personal.²⁸ Auch das systematisch-teleologische Argument aus Art. 5 WÜK lässt der IAGMR nicht gelten. Zwar steht in dieser Vorschrift eindeutig das Recht des Entsendestaates auf ungehinderte Erfüllung der konsularischen Aufgaben im Vordergrund, während die eigenen Staatsangehörigen lediglich als mittelbar Begünstigte erscheinen (vgl. lit. a, e und i). Doch stellt der IAGMR insoweit einen Zusammenhang mit Art. 36 Abs. 1 lit. a WÜK her, wo neben dem Recht des Konsularbeamten auf Kontakt mit den Angehörigen des Entsendestaates (Satz 1) ein korrespondierendes Recht der Angehörigen normiert sei, „mit den Konsularbeamten ihres Staates zu verkehren und sie aufzusuchen“ (Satz 2). Der Gerichtshof gelangt so zu dem Schluss, dass die Vorschrift über den konsularischen Verkehr eine doppelte Zielsetzung verfolge: „that of recognizing a State's right to assist its nationals through the consular officer's actions and, correspondingly, that of recognizing the correlative right of the national of the sending State to contact the consular officer to obtain that assistance.“²⁹

Die Vorschrift des Art. 36 Abs. 1 lit. a WÜK kann als Kernargument des IAGMR gelten, denn er kommt hierauf auch bei der historischen Auslegung zurück. Nun mag es verwundern, dass der IAGMR ausgerechnet die Entstehungsgeschichte zur Bestätigung seiner Auffassung heranzieht, erinnert man sich doch nur zu gut, dass der Vizepräsident des IGH insoweit zu dem genau entgegengesetzten Ergebnis gekommen ist. Der Grund hierfür liegt in einer gewissen Deutungsoffenheit der Normgenese: Ausgangspunkt ist die Beobachtung, dass in dem ursprünglichen Entwurf der International Law Commission

²⁸ IAGMR (Fn. 10), Rn. 74.

²⁹ IAGMR (Fn. 10), Rn. 80.

(ILC) die Sätze 1 und 2 vertauscht waren, also zunächst das Recht der Staatsangehörigen auf Kontakt mit dem Konsulat erwähnt war und erst dann das entsprechende Recht der Konsularbeamten.³⁰ Dies rief den Widerstand einiger Staaten, insbesondere Venezuelas, hervor, da es unangemessen sei, in einer Konsularrechtskonvention das Recht von Angehörigen des Entsendestaates zu regeln.³¹ Venezuela legte daher einen Änderungsentwurf vor, in dem der erste Satz getilgt war.³² Dieser Vorschlag fand jedoch offenbar keine Mehrheit, so dass er später von Venezuela zugunsten eines gemeinsamen Vorschlags mit anderen Staaten zurückgezogen wurde, der bis auf wenige terminologische Abweichungen mit der heutigen Fassung übereinstimmt.³³ Dieser Werdegang lässt unterschiedliche Schlüsse zu: Während IGH-Vizepräsident Shi in der Hintanstellung des „Rechts“ der Angehörigen des Entsendestaates eine Bestätigung dafür sieht, dass sich Venezuela mit seinen Bedenken durchsetzen konnte, es sich also in Wahrheit nur um eine vom Recht des Entsendestaates abgeleitete indirekte Begünstigung von Einzelpersonen handle,³⁴ geht der IAGMR davon aus, letztlich habe sich die Ansicht durchgesetzt, dass es keinen Grund gebe, in dem Übereinkommen keine Individualrechte zu verankern.³⁵

Was die weiteren Bestimmungen in Art. 36 Abs. 1 WÜK angeht, argumentiert der IAGMR im Wesentlichen mit dem Wortlaut (lit. b) sowie dem Umstand, dass dem Betroffenen in Absatz 1 lit. c die Möglichkeit eingeräumt wird, einer Kontaktaufnahme mit dem Konsulat zu widersprechen. Daneben zieht er weitere die Rechtsstellung von Inhaftierten betreffende internationale Dokumente, darunter auch Resolutionen der UN-Generalversammlung, heran.³⁶ Die Einordnung von Art. 36 WÜK als den Schutz von Menschenrechten „betreffende“ Vorschrift³⁷ bedarf im vorliegenden Zusammenhang wiederum keiner Vertiefung.

Aus methodischer Sicht von besonderem Interesse ist das zustimmende Sondervotum, das der Präsident des IAGMR Cançado Trindade dem Gutachten angefügt hat. Während nämlich die das Gutachten tragenden Gründe erkennbar auf der Annahme beruhen, Art. 36 Abs. 1 WÜK sei *ab initio* im Sinne einer

³⁰ Vgl. A/CONF.25/6, United Nations Conference on Consular Relations, Official Records, 1963, Vol. II, S. 23 f.

³¹ Vgl. United Nations Conference on Consular Relations, Official Records, 1963, Vol. I, S. 331 Rn. 32.

³² Vgl. A/Conv.25/C.2/L.100, United Nations Conference on Consular Relations, Official Records, 1963, Vol. II, S. 84.

³³ Vgl. United Nations Conference on Consular Relations, Official Records, 1963, Vol. I, S. 131 Rn. 99.

³⁴ IGH (Fn. 10), Sondervotum Shi, S. 518 Rn. 8 f.

³⁵ IAGMR (Fn. 10), Rn. 84.

³⁶ IAGMR (Fn. 10), Rn. 78 und 82.

³⁷ Vgl. IAGMR (Fn. 10), Rn. 85 ff.

subjektiven Rechtsgewährung auszulegen, steht bei Cançado Trindade ganz der Aspekt der dynamischen Vertragsauslegung im Vordergrund. Das Gutachten selbst operiert, jedenfalls was die Auslegung von Art. 36 Abs. 1 WÜK angeht, mit diesem Topos nicht.³⁸ Nur und erst im Zusammenhang mit der Frage, ob durch einen Verstoß gegen Art. 36 Abs. 1 WÜK zugleich die Menschenrechte aus Art. 14 IPBPR³⁹ verletzt würden, zieht der Gerichtshof ausdrücklich die im menschenrechtlichen Bereich allgemein praktizierten Grundsätze der dynamischen Auslegung heran.⁴⁰ Im Gegensatz dazu feiert das Sondervotum das Gutachten geradezu überschwänglich als wesentlichen Fortschritt des Menschenrechtsschutzes:

„The present Advisory Opinion faithfully reflects the impact of the International Law of Human Rights on the precept of Article 36(1) (b) of the Vienna Convention on Consular Relations of 1963. In fact, at this end of the century, one can no longer pretend to dissociate the above-mentioned right to information on consular assistance from the corpus juris of human rights.“⁴¹

Dem Sondervotum liegt insgesamt die Vorstellung zugrunde, die Entstehung des internationalen Menschenrechtsschutzes wirke sich auf die Auslegung sonstiger völkervertraglicher Normen in dem Sinne aus, dass ehemals staatengerichtete Normen jedenfalls heute, auf der Grundlage dynamischer Auslegung, als Individualrechte anzuerkennen seien. Cançado Trindade zieht vehement gegen den „positiv-voluntaristischen Trend mit seiner Besessenheit (sic!) von der Autonomie des Staatenwillens“ zu Felde⁴² und fordert die Anerkennung des Individuums als Rechtssubjekt nicht nur im innerstaatlichen, sondern auch im internationalen Bereich.⁴³ Seine umfassenden, unter der Überschrift „Time and Law Revisited: The Evolution of Law in Face of New Needs of Protection“ stehenden Ausführungen sind als grundsätzliche Standortbestimmung zu werten; hierauf wird zurückzukommen sein.

3. U.S. Supreme Court

Aus der Vielzahl der mit Art. 36 WÜK befassten nationalen Gerichtsentscheidungen soll hier der jüngst vom U.S. Supreme Court entschiedene Fall *Sanchez-Llamas v. Oregon* im Mittelpunkt stehen.⁴⁴ Der Gerichtshof hatte hin-

³⁸ Vgl. auch *Mennecke* (Fn. 19), S. 452 f.

³⁹ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966, BGBl. 1973 II, S. 1534.

⁴⁰ IAGMR (Fn. 10), Rn. 113 ff.

⁴¹ IAGMR (Fn. 10), Sondervotum Cançado Trindade, Rn. 1.

⁴² IAGMR (Fn. 10), Sondervotum Cançado Trindade, Rn. 4.

⁴³ IAGMR (Fn. 10), Sondervotum Cançado Trindade, Rn. 12.

⁴⁴ U.S. Supreme Court (Fn. 11). Andere nationale Gerichte haben sich der LaGrand-Entscheidung des IGH ausdrücklich angeschlossen, allerdings jeweils ohne vertiefte Auseinandersetzung mit der hier diskutierten Fragestellung, vgl. BGH, NStZ 2002, 168;

sichtlich dreier Fragen *writ of certiorari* gewährt: (1) ob durch Art. 36 WÜK individuelle, in einem nationalen Strafverfahren vom Angeklagten einforderbare Rechte gewährt würden, (2) ob eine Verletzung des Art. 36 WÜK infolge unterbliebener Aufklärung des Angeschuldigten über die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit dem Konsulat zur Unverwertbarkeit der während des Polizeiverhörs gemachten Aussagen führe und (3) ob Art. 36 WÜK einer Präklusion nach der so genannten *procedural default rule* entgegenstehe. Die Richtermehrheit ließ die erste Frage offen, da sie hinsichtlich Fragen 2 und 3 zu einer negativen Antwort kam. Hingegen begründete eine Richterminderheit die Notwendigkeit einer Festlegung auch hinsichtlich der ersten Frage mit der uneinheitlichen Entscheidungspraxis der *lower federal* sowie *state courts* und kam in der Sache zu einer positiven Antwort. Nun kann aus dem Offenlassen der ersten Frage durch die Richtermehrheit sicher nicht ohne Weiteres geschlossen werden, dass diese sich die Argumente der Beklagtenseite zu eigen gemacht hätte. Andererseits zeigt das Sondervotum der Minderheit, dass durchaus gute Gründe für eine Entscheidung auch dieses Punktes bestanden hätten, so dass die Reaktion der Mehrheit doch auf eine gewisse Tendenz schließen lässt. Im Folgenden soll daher nicht die Argumentation der dissentierenden Richter, sondern diejenige der US-Regierung im Vordergrund stehen, welche in dem Verfahren als *amicus curiae* zugunsten der Beklagten aufgetreten war.

Fünf Argumente waren es, die die US-Regierung gegen die Interpretation von Art. 36 Abs. 1 lit. b WÜK als Individualrecht vorbrachte:⁴⁵ (1) Es bestehe eine Vermutung, dass durch völkerrechtlichen Vertrag keine Individualrechte begründet werden sollten, die vorliegend nicht widerlegt sei. Insbesondere unterscheide sich das WÜK von anderen völkerrechtlichen Verträgen, denen der Supreme Court bereits Individualrechte entnommen hat. (2) Wortlaut und Systematik des WÜK sprächen gegen die Einräumung individueller Rechte. Zunächst bezögen sich die in Art. 36 Abs. 1 lit. b WÜK genannten „Rechte“ nicht auf die Unterrichtung des Festgenommenen, sondern enthielten lediglich eine Verpflichtung des Empfangsstaats, über die Möglichkeit konsularischen Beistands zu unterrichten. Und auch dort, wo im WÜK von „Rechten“ die Rede sei, hätten hiermit keine individuell einforderbaren Rechtspositionen begründet werden sollen. Die US-Regierung verweist insoweit maßgeblich auf den Umstand, dass in dem von der ILC ursprünglich vorgelegten Entwurf des Art. 36 Abs. 1 lit. b WÜK zunächst eine *unbedingte* Pflicht zur Information des Ent-

BVerfG, EuGRZ 2006, 684 (680 ff.); Federal Court of Canada, *Khadr v. Canada (Minister of Foreign Affairs)*, 2004 FC 1145, Rn. 27, online abrufbar unter <http://reports.fja.gc.ca/> (letzter Zugriff: 20.09.2007).

⁴⁵ Vgl. zum Folgenden Brief for the United States as Amicus Curiae Supporting Respondents in Nos. 05-51 and 04-10566, *Bustillo v. Johnson & Sanchez-Llamas v. Oregon*.

sendestaates vorgesehen war,⁴⁶ die jedoch bei vielen Staaten auf Vorbehalte stieß, da die staatlichen Stellen hierdurch überfordert würden. Die jetzige Fassung beruhe auf einem Kompromiss, der lediglich darauf abgezielt habe, einer solchen Überforderung entgegenzuwirken, indem die Pflicht zur Unterrichtung des Entsendestaates nur auf Verlangen des Betroffenen entstände. Weitere aus der Präambel, dem Eingangssatz zu Art. 36 Abs. 1 sowie der Inversion der beiden Sätze in Art. 36 Abs. 1 lit. a WÜK hergeleiteten Argumente sind bereits in anderem Zusammenhang erörtert worden. (3) Die rein staatengerichtete Interpretation des WÜK werde durch den Ratifikationsverlauf sowie die Auffassung des Executive Branch bestätigt, ebenso wie (4) durch die Entscheidungspraxis US-amerikanischer sowie ausländischer Gerichte. (5) Den bestehenden Widerspruch zur Entscheidungspraxis des IGH schließlich sucht die US-Regierung mit dem Argument zu rechtfertigen, dass dessen Urteile vom Supreme Court lediglich „berücksichtigt“ werden müssten.⁴⁷

III. Grund und Grenzen individualrechtsfreundlicher Auslegung völkerrechtlicher Verträge

Die soeben skizzierte Rechtsprechung hat eine Reihe unterschiedlicher Begründungsmuster für oder gegen die individualrechtsfreundliche Auslegung des Art. 36 Abs. 1 WÜK erkennbar werden lassen. Im Anschluss hieran soll nun versucht werden, einige allgemeine, vor allem methodologische Gesichtspunkte herauszuarbeiten, die nicht allein für das WÜK, sondern auch für ähnliche Verträge Auslegungsleitlinien geben können.

1. Vorüberlegung

Die Anerkennung des Individuums als Völkerrechtssubjekt stellt eine Entwicklung dar, die sich im Wesentlichen in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg, namentlich durch die Entstehung des internationalen Menschenrechtsschutzes, vollzogen hat. Kennzeichnend für die Phase des sog. klassischen Völkerrechts bis zum Ende des Ersten Weltkriegs war die Zentrierung auf den Staat als (nahezu) alleiniges Völkerrechtssubjekt. Der Einzelmensch erschien

⁴⁶ Vgl. A/CONF.25/6, United Nations Conference on Consular Relations, Official Records, 1963, Vol. II, S. 24.

⁴⁷ Dass es sich hierbei keineswegs um einen Ausdruck von Hybris der letzten verbliebenen Supermacht handelt, belegt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts über die Pflicht deutscher Gerichte zur (bloßen) „Berücksichtigung“ von Urteilen des EGMR, BVerfGE 111, 307 ff.; krit. hierzu *Breuer, M.*, Karlsruhe und die Gretchenfrage: Wie hast du's mit Straßburg?, in: NVwZ 2005, S. 412 (413 f.).

als bloßes Objekt völkerrechtlicher Regeln (so genannte Objekttheorie)⁴⁸ und trat auf internationaler Ebene nur in der Mediatisierung durch seinen Heimatstaat in Erscheinung. So ist es bezeichnend, wenn in der ersten Auflage zu Oppenheims Völkerrechtslehrbuch aus dem Jahr 1905 zu lesen ist, die so genannten Menschenrechte könnten im Völkerrecht keinen Schutz erfahren „since the Law of Nations is a law between States, and since individuals cannot be subjects of this law“.⁴⁹ Bereits in der Zwischenkriegszeit wurde an diesem Prinzip jedoch nicht mehr uneingeschränkt festgehalten. Vielmehr entschied im Jahr 1928 der Ständige Internationale Gerichtshof (StIGH), dass in völkerrechtlichen Verträgen individuelle Rechte begründet werden könnten, wenn die Vertragsparteien dies beabsichtigt hätten.⁵⁰ Allgemein durchgesetzt hat sich die These von der (stets nur partiellen) Völkerrechtssubjektivität des Einzelmenschen jedoch in der Zeit nach 1945, und auch hier wird man davon ausgehen müssen, dass es sich um einen allmählichen Prozess handelte, der eindeutig jedenfalls erst mit dem Zustandekommen der beiden internationalen Menschenrechtsverträge von 1966 seinen definitiven Abschluss fand.⁵¹ Bei Verträgen, die vor diesem Zeitpunkt geschlossen wurden – hierzu zählt auch das WÜK von 1963 –, war die Begründung individueller Rechtspositionen wie gesehen zwar nicht schlechterdings ausgeschlossen, sie hing jedoch maßgeblich von der Auslegung des einzelnen Vertrages ab (näher unter 2.).

Steht nach diesen Grundsätzen fest, dass eine Verleihung individueller Rechte *nicht* beabsichtigt war, muss die Auslegung an diesem Punkt nicht notwendigerweise enden. Vielmehr sind die Regeln des intertemporalen Völkerrechts⁵² zu beachten, wonach „a juridical fact must be appreciated in the light of the law contemporary with it“.⁵³ Hieraus folgt zweierlei: Hat ein heutiges Gericht einen rein staatengerichteten völkerrechtlichen Vertrag auf einen frühe-

⁴⁸ Die Objekttheorie steht dabei in einem gewissen Näheverhältnis zum reinen Dualismus, vgl. *Triepel, H.*, Völkerrecht und Landesrecht, 1899, S. 13 ff.; krit. Bestandsaufnahme bei *Manner, G.*, The Object Theory of the Individual in International Law, in: *AJIL* 46 (1952), S. 428 ff.

⁴⁹ *Oppenheim, L.*, International Law: a Treatise, Vol. I: Peace, 1905, S. 346.

⁵⁰ StIGH, Jurisdiction of the Courts of Danzig, Advisory Opinion, PCIJ Series B No. 15 (1928), S. 17 ff.

⁵¹ Siehe aber *Dörr, O.*, „Privatisierung“ des Völkerrechts, in: *JZ* 2005, S. 905 (908), der bereits für die Zeit ab 1945 eher von der Möglichkeit völkervertraglicher Begründung von Individualrechten ausgeht.

⁵² Der Begriff „intertemporales Recht“ ist ursprünglich im Internationalen Privatrecht geprägt (grundlegend *Affolter, F.*, Geschichte des intertemporalen Privatrechts, 1902), später jedoch auch in andere Rechtsgebiete wie etwa das Verfassungsrecht übernommen worden, siehe *Blumenwitz, D.*, Intertemporales und interlokales Verfassungskollisionsrecht, in: *Isensee, J. / Kirchhof, P.* (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. IX, 1997, § 211.

⁵³ So die klassische Formulierung *Max Hubers* im Palmas-Schiedsspruch, in: *ZaöRV*, Bd. 1 (1929), S. 3 (24).

ren Sachverhalt anzuwenden, so gilt das zur damaligen Zeit maßgebliche Recht. Der mittlerweile eingetretene Wandel über die Rechtsstellung des Individuums im Völkerrecht kann insoweit keine Berücksichtigung finden.⁵⁴ Wird dagegen ein ehemals rein staatenberechtigender Vertrag auf einen heutigen Sachverhalt angewendet, so ist zu überlegen, ob nach den Grundsätzen der dynamischen (evolutiven) Vertragsauslegung nicht möglicherweise der gewandelten Rechtsanschauung dadurch Rechnung getragen werden kann, dass einzelne Vorschriften des Vertrages im Sinne subjektiver Rechtsgewährung umgedeutet werden. Die Methode der dynamischen Vertragsauslegung ist vom IGH dem Grunde nach anerkannt.⁵⁵ Freilich muss überlegt werden, ob eine Umdeutung ehemals staatengerichteter Rechte in Individualrechte mit diesem Topos tatsächlich gerechtfertigt werden kann (hierzu unter 3.).

2. Auslegungskriterien für die völkervertragliche Verleihung individueller Rechte

Grundvoraussetzung für die Begründung von Individualrechten in völkerrechtlichen Verträgen überhaupt ist – selbstverständlich – das Vorliegen einer unmittelbar anwendbaren Norm.⁵⁶ Sofern diese Voraussetzung erfüllt ist, soll die Qualifizierung als Individualrecht nach einer in der Völkerrechtslehre verbreiteten Auffassung davon abhängen, ob dem Einzelnen ein Mechanismus zur Durchsetzung seiner Rechte zur Verfügung steht oder nicht.⁵⁷ Grzeszick geht gar davon aus, erst mit dem LaGrand-Urteil sei dieses Unterscheidungskriterium vom IGH aufgegeben worden.⁵⁸ Doch waren es in Wahrheit die Staaten selbst, die lange vorher in ihrer Vertragspraxis zwischen materieller Rechtsinhaberschaft und prozessualer Durchsetzbarkeit unterschieden haben. Insoweit ist insbesondere auf die Menschenrechtsverträge zu verweisen, die zwar gewiß

⁵⁴ Zutreffend daher BVerfG, EuGRZ 2006, S. 105 (106) zu Art. 3 des IV. Haager Abkommens.

⁵⁵ Vgl. IGH, Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa) notwithstanding Security Council Resolution 276 (1970), Advisory Opinion, ICJ Rep. 1971, S. 16 (19), Rn. 53; siehe auch IGH, Aegean Sea Continental Shelf, Judgment, ICJ Rep. 1978, 3 (32 f.) Rn. 76.

⁵⁶ Vgl. nur Grzeszick (Fn. 6), S. 318.

⁵⁷ Grundlegend Kelsen, H., Principles of International Law, 1957, S. 143 f.; ebenso etwa Verdross, A. / Simma, B., Universelles Völkerrecht, 3. Aufl. 1984, § 424; Epping, V., in: Ipsen, K., Völkerrecht, 5. Aufl. 2004, § 7 Rn. 5; Seidl-Hohenveldern, I., Völkerrecht, 9. Aufl. 1997, Rn. 938 ff.

⁵⁸ Grzeszick (Fn. 6), S. 328; siehe aber Randelzhofer, A., The Legal Position of the Individual under Present International Law, in: ders. / Tomuschat, Ch. (Hrsg.), State Responsibility and the Individual, 1999, S. 231 (233), unter Verweis auf StIGH, Appeal from a judgment of the Hungaro-Czechoslovak mixed arbitral tribunal (the Peter Pazmany University), Judgment, PCIJ Series A/B, No. 61 (1933), 231.

(auch) Individualrechte begründen,⁵⁹ ohne hierfür jedoch stets ein zwingendes Durchsetzungsverfahren vorzusehen. So findet sich im Fall des IPBPR die Möglichkeit der Individualbeschwerde nur im (ersten) Fakultativprotokoll⁶⁰ wieder. Die EMRK sah in ihrer ursprünglichen Fassung⁶¹ allein die Staatenbeschwerde als zwingenden Rechtsbehelf vor (Art. 24 EMRK a. F.), die Zulässigkeit der Individualbeschwerde hing von einer diesbezüglichen Erklärung der Vertragsstaaten ab (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 EMRK a. F.).⁶² Machte man bei diesen Verträgen mit dem Kriterium der individuellen Durchsetzbarkeit ernst, hätte dies zur Folge, dass ein und dieselbe Norm für einen Teil der Vertragsparteien als bloßes Staatenrecht, gegenüber einem anderen Teil hingegen zugleich als Individualrecht anzusehen wäre, je nachdem, ob sich ein Staat dem Individualbeschwerdeverfahren unterworfen hätte oder nicht. Eine solche „gespaltene“ Auslegung erscheint indes abwegig und ist, soweit ersichtlich, bisher auch nirgends vertreten worden. Das aber bedeutet, dass es für die materiellrechtliche Qualifikation völkervertraglicher Gewährleistungen auf deren tatsächliche individuelle Durchsetzbarkeit grundsätzlich nicht ankommt. Nur bei Vorhandensein eines entsprechenden Individualverfahrens lässt sich argumentieren, dass dann regelmäßig auch materiell Individualrechte verliehen werden sollten (*ubi actio, ibi ius*).⁶³ Nicht aber kann umgekehrt aus dem Fehlen eines derartigen Verfahrens auf die Existenz reiner Staatenrechte geschlossen werden.⁶⁴ Der aus dem Verfassungsrecht bekannte Zusammenhang zwischen materiellem Grundrecht und verfahrensrechtlicher Durchsetzbarkeit⁶⁵ kann auf völkerrechtlicher

⁵⁹ Dies trifft jedenfalls für die klassischen liberalen Abwehrrechte zu. Dass es bei sonstigen menschenrechtlichen Verbürgungen stets einer gesonderten Prüfung bedarf, betont zutreffend *Dörr* (Fn. 51), S. 906 f., unter Verweis auf IPWSKR, Völkermordkonvention und UN-Folterkonvention.

⁶⁰ Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, BGBl. 1992 II, S. 1247.

⁶¹ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. 1952 II, S. 685, 953.

⁶² Seit dem Inkrafttreten des Protokolls Nr. 11 (BGBl. 1995 II, S. 578) ist die Individualbeschwerde bekanntlich für alle Konventionsstaaten zwingend.

⁶³ Vgl. *Dörr* (Fn. 51), S. 906; *Randelzhofer* (Fn. 58), S. 234.

⁶⁴ So bereits *Lauterpacht, H.*, *International Law and Human Rights*, 1950, S. 27, 48, 61, 159 f.; ebenso *Delbrück, J.*, in: *Dahm, G. / Delbrück, J. / Wolftrum, R.*, *Völkerrecht*, Bd. I/2, 2. Aufl. 2002, § 109 II.1. (S. 260 f.); *Doehring, K.*, *Völkerrecht*, 2. Aufl. 2004, Rn. 246 f.; *Dörr* (Fn. 51), S. 906; *Randelzhofer* (Fn. 58), S. 234; *Seegers, M.*, *Das Individualrecht auf Wiedergutmachung. Theorie, Struktur und Erscheinungsformen der völkerrechtlichen Staatenverantwortlichkeit gegenüber Individuen*, 2005, S. 53 ff.; *Stein, T. / Buttlar, Ch. v.*, *Völkerrecht*, 11. Aufl. 2005, Rn. 501 f.

⁶⁵ Vgl. etwa BVerfGE 46, 325 (334) zur „unmittelbar aus Art. 14 GG [folgenden] Pflicht, bei Eingriffen in dieses Grundrecht einen effektiven Rechtsschutz zu gewähren“; näher hierzu *Denninger, E.*, *Staatliche Hilfe zur Grundrechtsausübung durch Verfahren, Organisation und Finanzierung*, in: *Isensee / Kirchhof* (Fn. 52), Bd. V, 1992, § 113.

Ebene schon allein wegen des fehlenden Gewaltmonopols und, damit zusammenhängend, wegen der nur unvollständig ausgebauten internationalen Gerichtsbarkeit keine Gültigkeit beanspruchen.

Erweist sich das Kriterium der individuellen Durchsetzbarkeit somit als wenig ergiebig, sind die allgemeinen methodischen Grundsätze der Vertragsauslegung heranzuziehen. Dabei soll hier eine weitere Differenzierung danach erfolgen, ob der Vertrag den Terminus „Rechte“ im Zusammenhang mit Individuen verwendet oder nicht.

a) Sofern der Wortlaut des Vertrags mit Blick auf Individuen von „Rechten“ spricht – wie etwa Art. 36 Abs. 1 lit. a Satz 2, lit. b Satz 3 WÜK –, liegt ein erster Anhaltspunkt für die Verleihung von Individualrechten vor, mehr jedoch nicht. Keinesfalls erscheint es angängig, unter Berufung auf den eindeutigen Wortlaut jede weitere Bemühung um Auslegung zu unterlassen. Die vom IGH im LaGrand-Fall angewendete Sens-clair-Doktrin hat sich aus methodologischer Sicht längst als Zirkelschluss erwiesen:⁶⁶ Denn die Feststellung, dass ein Text nicht auslegungsbedürftig sei, besagt nichts anderes, als dass über die einschlägige Interpretation Einigkeit besteht.⁶⁷ Kann somit aus dem eindeutigen Wortlaut einer Vorschrift nicht das Verbot der (weiteren) Auslegung gefolgert werden, besteht kein Grund, nicht auch die anderen Auslegungsgrundsätze mit heranzuziehen. Ein einseitiges Abstellen auf den Wortlaut widerspräche insoweit Art. 31 Abs. 1 WVK, wo Systematik sowie Ziel und Zweck des Vertrags als gleichberechtigte Auslegungskriterien neben dem Wortlaut genannt sind.⁶⁸ Zieht man jedoch diese Gesichtspunkte mit heran, so wird dies bei der hier untersuchten Gruppe von Verträgen regelmäßig *gegen* die Gewährung von Individualrechten sprechen. Denn es handelt sich ja nicht um Menschenrechtsverträge, bei denen schon *per definitionem* das Individuum im Mittelpunkt steht, sondern um sonstige, primär die zwischenstaatlichen Beziehungen regelnde Verträge.⁶⁹ Mithin liegt ein Methodenkonflikt vor, der sich nur dann vermeiden ließe, wenn man derjenigen Wortbedeutung den Vorzug gäbe, die den Widerspruch zum Ziel des Vertrags vermeidet, also dem Verständnis von „Rechten“ im Sinne rein reflexhafter Begünstigung der Einzelperson. Ein solches Vorge-

⁶⁶ Statt vieler Grzeszick (Fn. 6), S. 320, Hillgruber, Ch., Anmerkung, in: JZ 2002, S. 94 (96), beide m. w. N.; zustimmend hingegen Oellers-Frahm, K., Die Entscheidung des IGH im Fall LaGrand – ein Markstein in der Rechtsprechung des IGH, in: Marauhn, Th. (Hrsg.), Die Rechtsstellung des Menschen im Völkerrecht. Entwicklungen und Perspektiven, 2003, S. 21 (26); Tams, Ch., Das LaGrand-Urteil – IGH, EuGRZ 2001, 287, in: JuS 2002, S. 324 (326).

⁶⁷ Viehweg, Th., Rechtsphilosophie als Grundlagenforschung, in: ARSP 47 (1961), S. 519 (523).

⁶⁸ Vgl. Grzeszick (Fn. 6), S. 320.

⁶⁹ Das Sondervotum Shi (Fn. 22) beschreibt insoweit eine typische Konstellation. Hingegen erweist sich die systematisch-teleologische Argumentation des IAGMR (im Text bei Fn. 28) als zu einseitig; siehe auch die Kritik bei Grzeszick (Fn. 6), S. 321 ff.

hen wäre jedoch methodisch verfehlt, denn es ist keineswegs so, dass Methodenkonflikte stets im Sinne des „kleinsten gemeinsamen Nenners“ aufzulösen wären.⁷⁰ Im Übrigen könnte es auf diese Weise praktisch wohl nie zur Annahme völkervertraglich begründeter Individualrechte kommen, was aber der geschilderten internationalen Entscheidungspraxis zuwiderliefe.

Stattdessen ist in einem solchen Fall davon auszugehen, dass die Verwendung des Terminus „Recht“ mehrdeutig oder unklar im Sinne von Art. 32 lit. a WVK ist, dass also die Entstehungsgeschichte zur ergänzenden Vertragsauslegung mit herangezogen werden darf. Das aber bedeutet, dass es für die hier untersuchte Fallkonstellation zu einer Umkehr des Regel-Ausnahmeverhältnisses in Bezug auf die Auslegungsmethoden kommt: Da Wortlaut und Telos *regelmäßig* zueinander in Widerspruch stehen, wird der Rückgriff auf die Entstehungsgeschichte in größerem Umfang zulässig als in Art. 32 WVK an sich vorgesehen. Nun zeigt das Beispiel des Art. 36 WÜK, dass auch die Entstehungsgeschichte nicht in allen Fällen zu einem eindeutigen Ergebnis verhilft. Bleibt es auch danach noch bei einem *non liquet*, muss im Zweifel die Begründung von Individualrechten abgelehnt werden.⁷¹ Denn im Gegensatz zum Staat ist das Individuum nicht geborenes, sondern nur gekorenes Völkerrechtssubjekt. Seine Rechtsstellung ist von der Begründung durch die Staaten und daher von einem hierauf gerichteten Willen der Staaten abhängig.⁷² Lässt sich ein solcher Wille nicht mit der notwendigen Sicherheit ermitteln, muss von einer bloßen Staatenberechtigung ausgegangen werden; das Individuum ist dann lediglich mittelbar Begünstigter. Diese Grundsätze gelten nicht allein für die Auslegung von Verträgen aus der Epoche des klassischen Völkerrechts, sondern auch für heutige Verträge.⁷³ Denn ungeachtet der bisher erfolgten Aufwertung des Individuums im Völkerrecht ist dessen Rechtsstellung auch heute noch grundsätzlich von der Anerkennung durch die Staaten abhängig. Lediglich im ganz engen Bereich des menschenrechtlichen *ius cogens* mag sich eine vom Willen der Staaten losgelöste Rechtsstellung des Individuums etabliert

⁷⁰ Mit Blick auf das nationale Recht muss konstatiert werden, dass die Frage, wie derartige Methodenkonflikte aufzulösen sind, nach wie vor ungeklärt ist. Eine „Meta-Theorie der Auslegungstheorien“ im Sinne einer festen Rangfolge der Auslegungsregeln ist jedenfalls bislang nicht gefunden, vgl. hierzu jüngst *Canaris, C.-W.*, Das Rangverhältnis der „klassischen“ Auslegungskriterien, demonstriert an Standardproblemen aus dem Zivilrecht, in: Beuthien, V. u. a. (Hrsg.), Festschrift für Dieter Medicus, 1999, S. 25 ff. Da im Völkerrecht außer der generellen Nachrangigkeit der historischen Auslegung gem. Art. 32 WVK ebenfalls kein festes Rangverhältnis der Auslegungsmethoden existiert, wird man insoweit zu demselben Ergebnis kommen müssen.

⁷¹ Mit dieser Maßgabe wird man der Einlassung der US-Regierung (bei Fn. 45) zum Bestehen einer Vermutung gegen die Begründung individueller Rechte durch völkerrechtlichen Vertrag Folge leisten können.

⁷² Vgl. *Doehring* (Fn. 64), Rn. 245; *Epping* (Fn. 57), § 7 Rn. 4; siehe auch *Grzeszick* (Fn. 6), S. 334 f.

⁷³ Ebenso *Hillgruber* (Fn. 66), S. 96.

haben,⁷⁴ doch ist dies nicht Gegenstand der vorliegenden Betrachtung. Für Art. 36 WÜK bleibt festzuhalten, dass angesichts der Unsicherheiten hinsichtlich seiner Normgenese im Zweifel davon auszugehen ist, dass nur Staatenrechte begründet werden sollten.⁷⁵ Um die Position von IGH und IAGMR im Ergebnis halten zu können, bleibt also lediglich der Rückgriff auf die dynamische Vertragsauslegung.

b) Zuvor ist allerdings noch zu überlegen, wie die Situation zu beurteilen ist, wenn der Vertrag seinem Wortlaut nach das Individuum nicht als Träger von Rechten anspricht. Als Beispiel hierfür mag Art. 3 des IV. Haager Abkommens dienen, wo für den Fall eines Verstoßes gegen die Regeln des Kriegsrechts eine Pflicht zum Schadensersatz statuiert wird, ohne dass festgelegt würde, wer Inhaber des hiermit korrespondierenden Schadensersatzanspruchs ist – das geschädigte Individuum oder der Staat, dem es angehört. Unter diesen Umständen wird es regelmäßig an einem Konflikt zwischen Wortlaut und Telos des Vertrags fehlen, so dass der Rückgriff auf die Entstehungsgeschichte verwehrt ist. Mag daher auch geltend gemacht werden, den *travaux préparatoires* zum IV. Haager Abkommen ließe sich der Wille der Vertragsparteien auf die Begründung eines individuellen Entschädigungsanspruchs in Art. 3 entnehmen⁷⁶ – was freilich mit mindestens ebenso guten Gründen bezweifelt werden kann⁷⁷ –, so muss doch dieser Umstand außer Betracht bleiben, sofern sich nicht anderweitige Anhaltspunkte finden lassen, die gegen die rein staatenberechtigende Interpretation sprechen, also „Unklarheiten“ im Sinne des Art. 32 WVK begründen.⁷⁸

3. Dynamische (Um-)Interpretation rein staatengerichteter Verträge?

Für die Frage nach den Bedingungen, unter denen eine dynamische Vertragsinterpretation zulässig ist, sind in der Literatur verschiedene Kriterien entwickelt worden. So soll zwischen bilateralen und multilateralen Verträgen,

⁷⁴ In diesem Sinne etwa *Doehring* (Fn. 64), Rn. 249; *Dörr* (Fn. 51), S. 907.

⁷⁵ Im Ergebnis wie hier *Dörr* (Fn. 51), S. 907; *Grzeszick* (Fn. 6), S. 323; *Oellers-Frahm* (Fn. 66), S. 26 f.

⁷⁶ So insbesondere *Kalshoven, F.*, State Responsibility for Warlike Acts of the Armed Forces, in: ICLQ 40 (1991), S. 827 (831 f.).

⁷⁷ Vgl. *Heintschel v. Heinegg, W.*, Entschädigung für Verletzungen des humanitären Völkerrechts, in: BDGVR 40 (2003), S. 1 (31 f.).

⁷⁸ Auf die damit zusammenhängende Diskussion kann hier nicht näher eingegangen werden, vgl. etwa *Baufeld, St.*, Individuelle Ersatzansprüche bei kriegsrechtswidrigen Schädigungen, in: HuV-I 2004, S. 93 ff.; *Hofmann, R.*, Victims of Violations of International Humanitarian Law: Do They Have an Individual Right to Reparation against States under International Law?, in: Dupuy, P.-M. u. a. (Hrsg.), Völkerrecht als Wertordnung. Festschrift für Christian Tomuschat, 2006, S. 341 ff.

zwischen reinen Austausch- (*traités-contrat*) und rechtsetzenden Verträgen (*traités-loi*), zwischen Verträgen mit kurzer und mit langer Laufzeit zu unterscheiden sein mit der Maßgabe, dass eine dynamische Interpretation bei den jeweils zuletzt genannten Arten von Verträgen eher in Betracht kommt als bei den erstgenannten.⁷⁹ Eine dynamische Interpretation des Art. 36 WÜK scheint danach grundsätzlich in Betracht zu kommen. Allgemein durchgesetzt hat sich die dynamische Vertragsauslegung allerdings lediglich bei zwei Gruppen von Verträgen:⁸⁰ Dies sind zum einen die Menschenrechtsverträge, bei denen der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit den Stichworten von der EMRK als eines „*living instrument*“ sowie der Auslegung nach „*present-day conditions*“ eine Vorreiterrolle gespielt hat;⁸¹ diese Art von Verträgen bleibt für die hiesigen Überlegungen jedoch außer Betracht. Zum anderen ist bei Gründungsverträgen Internationaler Organisationen die dynamische Vertragsauslegung unter dem Gesichtspunkt der „*implied powers*“ / des „*effet utile*“ anerkannt;⁸² da es hierbei allerdings nicht um die Begründung von Individualrechten geht, können hieraus ebenfalls keine weitergehenden Erkenntnisse gewonnen werden. Hilfe verspricht insoweit abermals der Rückgriff auf die allgemeinen Methoden der Vertragsauslegung. Mustert man das Normprogramm des Art. 31 WVK auf dynamisierende Elemente hin durch, so lassen sich folgende Gesichtspunkte ausmachen, die eine dynamische Vertragsauslegung prinzipiell rechtfertigen können:⁸³ einerseits Ziel und Zweck des Vertrags (Art. 31 Abs. 1 WVK), andererseits die in Absatz 3 genannten Umstände, also spätere Übereinkünfte über die Vertragsauslegung (lit. a), die spätere Übung bei der Auslegung des Vertrags (lit. b) sowie die sonstigen zwischen den Vertragsparteien anwendbaren Völkerrechtssätze (lit. c).

a) Teleologische Gesichtspunkte spielen insbesondere bei der dynamischen Auslegung von Menschenrechtsverträgen eine Rolle.⁸⁴ Die hierfür entwickelten Grundsätze unbesehen auf Verträge nichtmenschentlicher Art zu übertragen, erscheint allerdings problematisch. Denn bei den Menschenrechtsverträgen entspricht die Berechtigung des Individuums bereits dem ursprünglichen

⁷⁹ Vgl. *Bernhardt, R.*, Evolutive Treaty Interpretation, Especially of the European Convention on Human Rights, in: GYIL 42 (1999), S. 11 (16, 21); *Delbrück, J.*, in: Dahm / Delbrück / Wolfgramm (Fn. 64), Bd. I/3, 2. Aufl. 2002, § 153 IV.1. (S. 648 f.).

⁸⁰ Vgl. *Bernhardt* (Fn. 79), S. 21; *Delbrück* (Fn. 79), § 153 IV.2., 3. (S. 649 ff.).

⁸¹ Grundlegend EGMR, Tyrer ./. Vereinigtes Königreich, Series A No. 26, Rn. 31 = EuGRZ 1979, S. 162.

⁸² Vgl. IGH, Legality of the Use by a State of Nuclear Weapons in Armed Conflict, Advisory Opinion, ICJ Rep. 1996, 66, Rn. 25 m. w. N.

⁸³ Vgl. auch *Bernhardt* (Fn. 79), S. 16 f.

⁸⁴ Hierzu etwa *Grabenwarter, Ch.*, Europäische Menschenrechtskonvention, 2. Aufl. 2005, § 5 Rn. 12 ff.; *Liu, W.*, Les méthodes d'interprétation dynamique de la Convention européenne des droits de l'homme utilisées par la Cour européenne des droits de l'homme, 2002, S. 11 ff.

Vertragszweck, während bei sonstigen Verträgen – wie gesehen – regelmäßig davon auszugehen sein wird, dass das Telos des Vertrags allein auf die Gewährung von Staatenrechten gerichtet ist. Bei derartiger Sachlage gerade mit teleologischen Gesichtspunkten eine „Uminterpretation“ rechtfertigen zu wollen, erscheint nicht zugänglich.

Es mag indes vorkommen, dass auch die teleologische Vertragsauslegung eines vermeintlich rein zwischenstaatlichen Vertrags Anhaltspunkte für eine Verleihung von Individualrechten enthält. Insoweit kann wiederum das WÜK als Beispiel herangezogen werden, meinte doch der IAGMR, Art. 36 WÜK in systematisch-teleologischer Auslegung entsprechende Argumente entnehmen zu können.⁸⁵ Mag auch in einem solchen Fall die historische Auslegung zunächst zu dem Ergebnis führen, dass eine Verleihung echter Individualrechte nicht beabsichtigt war, so liegt doch zumindest ein Anknüpfungspunkt für eine dynamische Vertragsauslegung vor. In diesem Sinne wird man es zu verstehen haben, wenn das Urteil des IGH im Fall LaGrand als Fortschritt in Sachen Individualrechtsschutz begrüßt worden ist.⁸⁶ Es erscheint jedoch fraglich, ob die Anerkennung eines Individualrechts aus Art. 36 WÜK neben dem entsprechenden Staatenrecht tatsächlich zu einer Stärkung der Rechtsstellung des Einzelnen im Völkerrecht geführt hat. Wie erwähnt erfolgte die Geltendmachung der individuellen Rechte der LaGrand-Brüder durch die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Ausübung diplomatischen Schutzes. Nach traditioneller Sichtweise macht ein Staat beim diplomatischen Schutz allerdings ausschließlich die Verletzung *eigener* Rechte in der Person seines Angehörigen geltend.⁸⁷ Zwar ist nach einer im Vordringen befindlichen Auffassung in der Völkerrechtslehre davon auszugehen, dass neben dem Staatenrecht auf Wiedergutmachung noch ein entsprechendes Recht des Individuums existiert, welches vom Heimatstaat in Prozessstandschaft geltend gemacht wird.⁸⁸ Jedoch ist es für die Ausübung des diplomatischen Schutzes völlig ausreichend, wenn ein

⁸⁵ Vgl. IAGMR (im Text bei Fn. 28) sowie die Kritik hieran oben Fn. 69.

⁸⁶ Vgl. *Oellers-Frahm* (Fn. 25), S. 267.

⁸⁷ Vgl. StIGH, *The Mavrommatis Palestine Concessions*, Judgment, PCIJ Series A No. 2 (1924), 12 f.; IGH, *Barcelona Traction, Second Phase*, Judgment, ICJ Rep. 1970, 3, Rn. 85 f.

⁸⁸ Vgl. insbesondere *Doehring, K.*, Handelt es sich bei einem Recht, das durch diplomatischen Schutz eingefordert wird, um ein solches, das dem die Protektion ausübenden Staat zusteht, oder geht es um die Erzwingung von Rechten des betroffenen Individuums?, in: *Ress, G. / Stein, T.* (Hrsg.), *Der diplomatische Schutz im Völker- und Europarecht*, 1996, S. 13 (15 ff.). Der ILC-Entwurf zum diplomatischen Schutz von 2006 bezieht in der Frage bewusst keine Stellung, vgl. *Draft Articles on Diplomatic Protection* (2006), GAOR 61st Session, Suppl. No. 10 (A/61/10), S. 25. Ebenso wenig ergeben sich zwingende Schlüsse aus IGH, *Ahmadou Sadio Diallo (Republic of Guinea v. Democratic Republic of the Congo)*, Judgment of 24 May 2007, Rn. 39), online abrufbar unter www.icj-cij.org (letzter Zugriff: 20.09.2007).

Staat sich allein auf seine eigenen Rechte beruft.⁸⁹ Dass durch die parallele Existenz eines Individualrechts der diplomatische Schutz erst ermöglicht würde, wird nicht vertreten. Angesichts dessen muss es verwundern, wenn die Bundesrepublik Deutschland im Verfahren vor dem IGH geltend gemacht hat, die erste Voraussetzung für die Ausübung diplomatischen Schutzes sei „the violation of an individual right provided by international law“.⁹⁰ Geht man von dieser Prämisse aus – wäre also die Verletzung eines Individualrechts Tatbestandsvoraussetzung für die Zulässigkeit diplomatischen Schutzes –, käme der Qualifikation der Rechte aus Art. 36 Abs. 1 lit. b WÜK als Individualrechte in der Tat rechtsschutzbegründende Wirkung zu.⁹¹ Da jedoch diese Auffassung, soweit ersichtlich, bislang nicht vertreten worden ist und auch der IGH ihr in seinem Urteil nicht erkennbar Folge geleistet hat,⁹² bleibt es bei dem Befund, dass die Ausübung diplomatischen Schutzes nicht von der Qualifikation des Art. 36 Abs. 1 lit. b WÜK als Individualrechte begründende Vorschrift abhängig war. Insoweit hat die Rechtsstellung des Individuums keine effektive Verbesserung erfahren.

Teilweise ist jedoch geltend gemacht worden, durch die Anerkennung subjektiver Rechte in Art. 36 Abs. 1 lit. b WÜK sei die Position des Individuums hinsichtlich der Wiedergutmachung des völkerrechtlichen Unrechts gestärkt worden.⁹³ Der IGH hat diesbezüglich entschieden, die Anwendung der so genannten *procedural default rule* habe im konkreten Einzelfall gegen Art. 36 Abs. 2 WÜK verstoßen, und in diesem Zusammenhang ausgeführt:

„The Court cannot accept the argument of the United States which proceeds, in part, on the assumption that paragraph 2 of Article 36 applies only to the rights of the sending State and not also to those of the detained individual. The Court has already determined that Article 36, paragraph 1, creates individual rights for the detained person in addition to the rights accorded the sending State, and that consequently the reference to ‚rights‘ in paragraph 2 must be read as applying not only to the rights of the sending State, but also to the rights of the detained individual.“⁹⁴

⁸⁹ Vgl. *Grzeszick* (Fn. 6), S. 330; *Hillgruber* (Fn. 66), S. 97.

⁹⁰ Vgl. das Memorial der Bundesrepublik Deutschland im LaGrand-Fall, Rn. 4.90 (online abrufbar unter www.icj-cij.org, letzter Zugriff: 20.09.2007).

⁹¹ Siehe auch *Pinto* (Fn. 17), S. 532.

⁹² Vgl. auch *Hillgruber* (Fn. 66), S. 96; dass der IGH gleichwohl zur individualrechtlichen Qualität des Art. 36 Abs. 1 lit. b WÜK Stellung genommen hat, bezeichnet *Hillgruber*, a. a. O., zutreffend als verwirrend. Erklären lässt es sich wohl nur damit, dass diese Feststellung von der Bundesrepublik ausdrücklich beantragt worden war, vgl. *Blumenwitz, D. / Breuer, M.*, Fälle und Lösungen zum Völkerrecht, 2. Aufl. 2005, S. 203 f.

⁹³ Vgl. *Oellers-Frahm* (Fn. 66), S. 27; zu den Problemen bei der Urteilsumsetzung in den USA vgl. *Simma, B.*, Eine endlose Geschichte? Artikel 36 der Wiener Konsularkonvention in Todesstrafenfällen vor dem IGH und amerikanischen Gerichten, in: *Festschrift Tomuschat* (Fn. 78), S. 423 ff.

⁹⁴ IGH (Fn. 10), Rn. 89.

Es wäre indes ein Missverständnis, würde der IGH so interpretiert, als hätte nur und erst die Qualifikation der Rechte aus Art. 36 Abs. 1 lit. b WÜK als Individualrechte die Anwendung der *procedural default rule* völkerrechtswidrig werden lassen. Die Argumentation des IGH besagt umgekehrt lediglich, dass die Zulässigkeit der *procedural default rule* nicht schon daraus habe gefolgert werden können, dass Art. 36 Abs. 2 WÜK von vornherein auf Individualrechte unanwendbar sei. Hingegen stellt der IGH im Urteilstenor zu Art. 36 Abs. 2 WÜK ausdrücklich einen Völkerrechtsverstoß der USA *sowohl* gegenüber der Bundesrepublik Deutschland *als auch* gegenüber den LaGrand-Brüdern fest.⁹⁵ Hieran wird deutlich, dass der Qualifizierung des Art. 36 Abs. 1 lit. b WÜK als individualrechtsschützende Norm für die Frage der Wiedergutmachung keine maßgebliche Bedeutung zukam. Die Bundesrepublik Deutschland hätte ihr Ziel ebenso gut mit einer allein auf ihr Staatenrecht gestützten Klage erreichen können.

Schließlich bleibt zu erwägen, ob sich unter teleologischen Gesichtspunkten die individualrechtsfreundliche Auslegung des Art. 36 Abs. 1 lit. b WÜK nicht möglicherweise daraus ergibt, dass es jedenfalls im jeweiligen nationalen Recht zu einer Verbesserung der Rechtsstellung des Individuums komme. Schließlich ist das Individuum im nationalen Rechtsraum, anders als auf der völkerrechtlichen Ebene, nicht auf die Geltendmachung seiner Rechte durch den Heimatstaat angewiesen, sondern kann diese selbstständig einklagen. Von daher erscheint das Argument schwer von der Hand zu weisen, dass zumindest im innerstaatlichen Bereich durch die (Um-)Interpretation ehemals staatsgerichteter Rechte in Individualrechte die Rechtsstellung des Einzelnen gestärkt würde. Dass dies indes nicht stets der Fall ist, ergibt sich aus folgender Überlegung:⁹⁶ Das Völkerrecht selbst enthält keine Bestimmungen darüber, wie die Inkorporation völkerrechtlicher Regeln in die innerstaatliche Rechtsordnung zu erfolgen hat. Völkerrechtlich zulässig sind daher sowohl der Monismus als auch der Dualismus, und zwar in ihren strengen wie gemäßigten Varianten.⁹⁷ Zu einer unmittelbaren Verbesserung der Rechtsstellung des Individuums im nationalen Recht käme es durch die besagte individualrechtsfreundliche Auslegung des Art. 36 Abs. 1 lit. b WÜK jedoch nur in denjenigen Staaten, die dem Monismus mit Primat des Völkerrechts oder aber dem gemäßigten Dualismus folgen. Hingegen ließe in Staaten, die dem streng dualistischen Konzept verpflichtet sind, die Begründung völkervertraglicher Individualrechte die Stellung des Einzelnen nach innerstaatlichem Recht zunächst unberührt. Erst wenn diese Rechte vom nationalen Gesetzgeber in innerstaatliches Recht „umgegossen“

⁹⁵ IGH (Fn. 10), Tenor Ziff. 4.

⁹⁶ Ähnlich wie hier *Grzeszick* (Fn. 6), S. 336 ff.

⁹⁷ Vgl. nur *Delbrück, J.*, in: Dahm / Delbrück / Wolfrum (Fn. 64), Bd. I/1, 2. Aufl. 1989, § 10, 1. (S. 104).

würden, könnte sich der Einzelne auch auf sie berufen.⁹⁸ Zwar wäre der Staat völkerrechtlich hierzu verpflichtet und beginge unter Umständen einen Völkerrechtsverstoß, wenn er dies unterließe. Der aus einem solchen Völkerrechtsverstoß resultierende Wiedergutmachungsanspruch wäre allerdings wiederum nicht unmittelbar im innerstaatlichen Recht durchsetzbar. Zu einer echten Verbesserung der Stellung des Individuums käme es unter diesen Umständen nur in den wenigen Fällen, wo im Vertrag – wie der EMRK – ein Individualbeschwerdeverfahren vorgesehen wäre, mit dem der völkerrechtliche Individualanspruch direkt durchgesetzt werden könnte. Hieraus folgt, dass die Konsequenzen einer individualrechtsfreundlichen Auslegung des Völkervertragsrechts für den innerstaatlichen Bereich unterschiedlich wären, je nachdem, welchem Inkorporationsmodell der jeweilige Staat folgt. Dies aber lässt die Berücksichtigung der innerstaatlichen Ebene insgesamt als fragwürdig erscheinen: Wenn das Völkerrecht es den Staaten gestattet, einem Inkorporationsmodell zu folgen, welches die innerstaatliche Durchsetzung völkervertraglicher Individualrechte effektiv verhindern kann, so muss um der Einheitlichkeit der Vertragsauslegung willen der nationale Bereich gänzlich außer Betracht bleiben.⁹⁹ Auch insoweit lässt sich also eine individualrechtsfreundliche Auslegung nicht mit teleologischen Erwägungen rechtfertigen.

b) Außer mit teleologischen Aspekten könnte eine dynamische Vertragsauslegung möglicherweise noch unter den in Art. 31 Abs. 3 WVK normierten Umständen in Betracht kommen. Dabei ist unmittelbar einsichtig, dass eine ehemals staatengerichtete Vertragsnorm individualbegünstigend ausgelegt werden muss, wenn sich die Vertragsstaaten in einem späteren Übereinkommen hierauf verständigt haben (Art. 31 Abs. 3 lit. a WVK).

Problematischer erscheint hingegen die Berufung auf eine spätere Übung (Art. 31 Abs. 3 lit. b WVK). Zu beachten ist nämlich, dass die bloße innerstaatliche Praxis – etwa in Form von Gerichtsentscheidungen – für sich allein genommen noch nicht ausreicht, um den Tatbestand des Art. 31 Abs. 3 lit. b WVK zu erfüllen. Vielmehr muss aus der Übung zusätzlich die Übereinstimmung der Vertragsparteien über die Auslegung des Vertrags hervorgehen. Auch bei Vorliegen einer entsprechenden innerstaatlichen Entscheidungspraxis muss also zusätzlich stets geprüft werden, ob sich hieraus ein diesbezüglicher

⁹⁸ So war in Großbritannien vor Schaffung des Human Rights Act 1998 eine direkte Berufung auf die Garantien der EMRK vor britischen Gerichten ausgeschlossen, vgl. *Higgins, R.*, *The Role of the Domestic Courts in the Enforcement of International Human Rights: the United Kingdom*, in: Conforti, B. / Franconi, F. (Hrsg.), *Enforcing International Human Rights in Domestic Courts*, 1997, S. 37 ff.

⁹⁹ Die Ausblendung des nationalen Bereichs ist im Völkerrecht durchaus nichts Ungewöhnliches. So kann etwa auch die Nichterfüllung eines völkerrechtlichen Vertrags grundsätzlich nicht mit entgegenstehendem innerstaatlichen (Verfassungs-)Recht begründet werden, vgl. Art. 27 Satz 1 WVK.

völkerrechtlicher Bindungswille ergibt. Hieran kann es fehlen, wenn die Gerichte das subjektive Recht nicht unmittelbar aus dem jeweiligen völkerrechtlichen Vertrag, sondern aus einer Norm des rein nationalen Rechts hergeleitet haben, denn das nationale Recht kann über das völkervertraglich Gesollte hinausgehen. Im Fall des Art. 36 WÜK war vor dem LaGrand-Urteil die Entscheidungspraxis der innerstaatlichen Gerichte zu uneinheitlich, um hieraus Schlüsse ziehen zu können.¹⁰⁰ Dass sich an diesem Befund durch – ohnehin rechtlich unverbindliche – Resolutionen der UN-Generalversammlung, auf die der IAGMR zusätzlich verweist, etwas geändert hätte, erscheint nicht ersichtlich.¹⁰¹

Somit bleibt als letztes Argument für eine dynamische Umdeutung ehemaliger Staatenrechte in Individualrechte noch Art. 31 Abs. 3 lit. c WVK. Danach ist „jeder in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien anwendbare einschlägige Völkerrechtssatz“ für die Auslegung zu berücksichtigen. Nun liegt sicher das Argument nahe, die bisher erfolgte Aufwertung des Individuums im Völkerrecht erfordere eine entsprechende Neuinterpretation.¹⁰² Dass dem nicht so ist, wurde bereits in anderem Zusammenhang begründet: Da die Staaten die Entscheidung über das „Ob“ der Verleihung völkervertraglicher Individualrechte nach wie selbst in der Hand halten, zwingt die Tatsache, dass in *einigen* Verträgen individuelle Rechte begründet worden sind, nicht zu einer dynamischen Auslegung anderer Verträge, bei denen feststeht, dass jedenfalls ursprünglich nur Staatenrechte begründet werden sollten. Eine dynamische Auslegung von Art. 36 WÜK ist daher im Ergebnis abzulehnen.¹⁰³

IV. Schlussbetrachtung

Um auf die eingangs gestellten Fragen zurückzukommen, erweist sich die gewisse Zurückhaltung (einiger) nationaler Gerichte gegenüber der individualrechtsfreundlichen Auslegung rein zwischenstaatlicher Verträge in der Tat als vorzugswürdig. Jedenfalls in diesem Punkt erweisen sie sich als die „besseren“ Völkerrechtsinterpreten, wenngleich der eigentliche Grund für diese Zurückhaltung weniger in methodologischen Erwägungen als vielmehr in der Sorge um die nationale Souveränität zu finden sein dürfte. Demgegenüber werden

¹⁰⁰ Vgl. etwa einerseits *Standt v. City of New York*, 153 F. Supp. 2nd 417 (District Court, Southern District of New York, 18.07.2001), online abrufbar unter www.nysd.uscourts.gov/courtweb/ (letzter Zugriff: 20.09.2007) – Individualrecht bejaht; andererseits *Canada v. Van Bergen*, 261 A.R. 387, 390 (2000), zit. im *Amicus Curiae* Brief (Fn. 45), – Individualrecht verneint.

¹⁰¹ Zustimmung hingegen *Mennecke* (Fn. 19), S. 455.

¹⁰² In diesem Sinne das Sondervotum *Cançado Trindade* (Fn. 41).

¹⁰³ Ebenso *Hillgruber* (Fn. 66), S. 96; anders *Mennecke* (Fn. 19), S. 452; *Oellers-Frahm* (Fn. 25), S. 267 f.

sich internationale Gerichte wegen der kompetenzerweiternden oder gar -begründenden Wirkung individualrechtsfreundlicher Auslegung – man denke an den Fall des IAGMR – möglicherweise eher hierzu bereit finden. Davor zu warnen ist richtig. Denn die Gefahr eines „Bumerangeffekts“¹⁰⁴ oder gar eines „Pyrrhussieges“¹⁰⁵ dergestalt, dass eine allzu dynamische Auslegung völkerrechtlicher Verträge seitens der internationalen Gerichtsbarkeit die Bereitschaft der Staaten zur Eingehung völkervertraglicher Bindungen sinken lässt, ist nicht von der Hand zu weisen.¹⁰⁶ Andererseits verdient aber auch hervorgehoben zu werden, dass sich weder der IGH noch der IAGMR in ihren Entscheidungen auf den Topos der dynamischen Vertragsauslegung berufen haben. Mag daher das Urteil des IGH in methodischer Hinsicht kritikwürdig, mag das Gutachten des IAGMR in seinem Ergebnis zweifelhaft sein, so begründen diese Entscheidungen für sich allein noch keinen „Wendepunkt der Entwicklung des Völkerrechts“.¹⁰⁷ Ob sich die LaGrand-Entscheidung im Nachhinein als Wendepunkt herausstellen wird, hängt vielmehr davon ab, wie internationale Gerichtsbarkeit und Völkerrechtslehre in der Zukunft hiermit umgehen werden.¹⁰⁸ Individualrechtseuphorie allein darf dabei nicht das Bemühen um eine methodisch fundierte Begründung ersetzen.

¹⁰⁴ Hillgruber (Fn. 66), S. 96.

¹⁰⁵ Mennecke (Fn. 19), S. 452.

¹⁰⁶ Der Verweis *Grzeszicks* (Fn. 6), S. 339, auf die nach dem LaGrand-Urteil erfolgte Kündigung des WÜK-Zusatzprotokolls durch die USA vermag allerdings nur eingeschränkt zu überzeugen, da die Verurteilung der USA durch den IGH auch nach *Grzeszicks* Auffassung nicht von der individualrechtsfreundlichen Auslegung des WÜK abhing, a. a. O., S. 330. Vgl. dazu auch *Oellers-Frahm, K.*, Der Rücktritt der USA vom Fakultativprotokoll der Konsularrechtskonvention, in: Festschrift Tomuschat (Fn. 78), S. 663 ff.

¹⁰⁷ So aber *Grzeszick* (Fn. 6), S. 313.

¹⁰⁸ Vgl. *Hillgruber* (Fn. 66), S. 99.